



Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion

Rathausgasse 1
Postfach
3000 Bern 8
+41 31 633 79 20 (Telefon)
+41 31 633 79 09 (Telefax)
info.gsi@be.ch
www.be.ch/gsi

Geschäftsnummer 2018.GEF.1276

Antworttabelle der glp BE zur Vernehmlassung

- **Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG)**

Bitte retournieren:	- im <u>Word-Format</u> - per E-Mail an <u>PolitischeGeschaefte.gsi@be.ch</u> - bis Freitag, 23. Oktober 2020
---------------------	--

Bitte schreiben Sie Ihre Bemerkungen für jeden Artikel in die Kolonne „Bemerkungen“; allfällige Vorschläge (Änderungen, Verbesserungen) in die Kolonne „Vorschlag“

Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG)

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Grundsätzliches	Die glp des Kantons Bern begrüsst den vorliegenden Gesetzesentwurf.	
Artikel 1		
Artikel 2		

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 3		
Artikel 4		
Artikel 5		
Artikel 6		
Artikel 7		
Artikel 8		
Artikel 9		
Artikel 10		
Artikel 11		
Artikel 12		
Artikel 13		
Artikel 14		
Artikel 15		
Artikel 16	Der Begriff «gesetzliche Vertretung» müsste von Beginn bis zum Ende des Gesetzestextes konsequent angewendet werden, resp. nicht erwähnt werden, da es selbstverständlich ist, dass gesetzliche Vertretungen im Rahmen ihrer Vertretungsbefugnisse immer – und nicht nur bei (Melde-)Pflichten – vertreten.	Konsequente Anwendung des Begriffs «gesetzliche Vertretung» im gesamten Gesetzesentwurf.
Artikel 17	Vgl. Bemerkung zu Art. 16	In Abs. 1 und Abs. 2 ist «Mensch mit Behinderungen» mit «Mensch mit Behinderung bzw. seine gesetzliche Vertretung» zu ersetzen.
Artikel 18		
Artikel 19	In den vorliegenden Gesetzestexten wird seitens der GSI kaum, oder sogar widersprüchlich Bezug auf die Rolle der	Art. 19. Abs. 1 BLG soll so formuliert werden, dass in Anlehnung an Art. 22, Abs. 3 KESG, den kommunalen Diensten für ihre Aufwendungen im Kindes- und Erwachsenenschutz und im

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	<p>Sozialdienste und der Berufsbeiständ*innen, respektive den zu erwartenden zusätzlichen Aufwand genommen.</p> <p>Im Vortrag ist unter Punkt 8.1 «Umsetzung Konzept der Behindertenhilfe» dargelegt, dass mit einem Mehraufwand im Erwachsenenschutzbereich zu rechnen sei, da betroffene Personen vielfach durch eine Berufsbeistandsperson in diesem Prozess begleitet würden. Eine solche Prozessbegleitung ist mit einem erheblichen Mehraufwand verbunden. Darum ist die in Punkt 10 gemachte Aussage falsch, dass die «Auswirkungen auf die Gemeinden» lediglich gering eingeschätzt werden.</p> <p>Es bedarf einer Änderung des Art. 19. Abs 1 BLG und die Einheitlichkeit bei der Verwendung von «gesetzlicher Vertretung», «Berufsbeistandsperson», «Beistandsperson» im neuen BLG.</p>	<p>Zusammenhang mit dem Vollzug des BLG, die Vollkosten abgegolten werden.</p>
Artikel 20		
Artikel 21		
Artikel 22		
Artikel 23		
Artikel 24		
Artikel 25	<p>In Art. 25 Abs. 2 BLG wird darauf hingewiesen, dass die Abrechnung an die Leistungserbringer*in delegiert werden kann. Hier müsste die Genehmigung ebenfalls durch die gesetzliche Vertretung erfolgen, wenn sie bereits explizit im Art. 25 Abs. 1 BLG erwähnt ist.</p>	<p>In Abs. 2 ist «Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger» durch «Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger bzw. deren gesetzliche Vertretung» zu ersetzen.</p>
Artikel 26		
Artikel 27		
Artikel 28		

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 29		
Artikel 30	Der Ausschluss der Werkstätte von der Subjektfinanzierung wird mit dem Satz «Den Bereich geschützte Arbeit in eine individuelle Finanzierung zu überführen, hat sich als sehr schwierig erwiesen.» begründet. Diese Begründung ist materiell ungenügend. Es ist unklar, warum dies schwierig ist. Der Hinweis im nachfolgenden Satz, dass die Einführung der Subjektfinanzierung nicht gefährdet werden soll, könnte den Eindruck erwecken, dass der Ausschluss nicht sachlich begründet ist, sondern auf den politischen Widerstand der Anbieter von Werkstätten zurückzuführen ist.	Die Begründung im Vortrag muss verbessert werden. Es muss materiell expliziert werden, weshalb eine Subjektfinanzierung bei Werkstätten nicht zielführend ist.
Artikel 31		
Artikel 32		
Artikel 33		
Artikel 34	Der Begriff «fürsorgerische Betreuung» wird nicht mehr verwendet und sollte durch eine angemessene Bezeichnung wie z.B. «erwachsenenschutzrechtliche Betreuung» ersetzt werden.	Begriff «fürsorgerische Betreuung durch eine angemessene Bezeichnung wie z.B. «erwachsenenschutzrechtliche Betreuung» ersetzen.
Artikel 35		
Artikel 36		
Artikel 37		
Artikel 38		
Artikel 39		
Artikel 40		
Artikel 41		
Artikel 42		
Artikel 43		

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 44		
Artikel 45		
Artikel 46		
Artikel 47		
Artikel 48		
Artikel 49		
Artikel 50		
Artikel 51		
Indirekte Änderungen des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1)		
Artikel 4 SHG		
Artikel 8c SHG		